

II-8842 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebung

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 02 23  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/06-IA10/93

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Haider und  
Kollegen, Nr. 4133/J vom 20. Jänner 1993  
betreffend Fleischexport

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

4007/AB  
1993 -02- 25  
zu 4133/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie be-  
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und  
Kollegen vom 20. Jänner 1993, Nr. 4133/J, betreffend Fleischexport,  
beehere ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

In der Sitzung der Vieh- und Fleischkommission vom 15.09.1992 wurde  
neben den üblichen Monatsexportkontingenten für Rindfleisch von  
weiblichen Tieren und Rindfleisch von männlichen Tieren im Rahmen  
des EG-Rinderabkommens ein zusätzliches Ausschreibungsverfahren  
gemäß § 6 Abs. 3 VWG betreffend den Export von Schlachtrindern und  
Rindfleisch in Länder außerhalb der EG beschlossen. Die Exportmenge  
betrug 15.000 Stück, das sind umgerechnet 5.000 t. Dieses Exportver-  
fahren war zur Marktentlastung dringend notwendig, da aufgrund der  
Dürre eine Futterknappheit gegeben war.

Mit Exporten von Fleischkonserven ist eine kurzfristige marktwirk-  
same Entlastung - sowohl mengenmäßig als auch preismäßig - nicht  
gewährleistet, da für Konserven nur gewisse Rindfleischteile sowie

- 2 -

Rindfleischabschnitte, die bei der Zerlegung anfallen, verwendet werden.

Die Erteilung von Bewilligungen für den Export von Rindfleischkonserven erfolgte unabhängig von der notwendigen Marktentlastung im Rinderbereich nach Maßgabe der beantragten Mengen sowie der Ausnutzung bereits erteilter Bewilligungen. Aus dem Ausmaß der in einer Sitzung bewilligten Menge für Rindfleischkonserven-Exporte können keine generellen Schlüsse gezogen werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

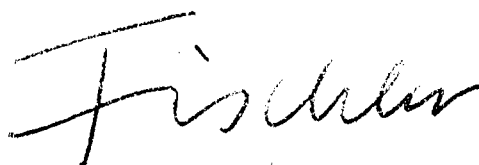
Die Vieh- und Fleischkommission hat bei der Vollziehung auf die im Viehwirtschaftsgesetz vorgegebenen Ziele zu achten und bei der Beschlußfassung auf die bestmögliche Erreichung dieser Ziele abzustellen. Zu der in der Einleitung Ihrer parlamentarischen Anfrage aufgestellten Behauptung, daß "laut Beschluß der Vieh- und Fleischkommission für 1992 angeblich für Fleischkonserven Kontingente von 2500 t freigegeben wurden", ist festzustellen, daß die tatsächlichen Exporte im Jahr 1992 ca. 5900 t betragen, wobei seitens der Vieh- und Fleischkommission noch höhere Mengen bewilligt worden sind.

Durch eine Anweisung an die Vieh- und Fleischkommission, vorrangig Exportkontingente mit niedrigerem Stützungserfordernis und höherer Wertschöpfung aufzustocken, wie von Ihnen vorgeschlagen, würde der Gestaltungsspielraum der Vieh- und Fleischkommission eingeengt. Eine zur bestmöglichen Zielerreichung geeignete Vollziehung könnte dadurch überdies in Frage gestellt werden.

Die Vieh- und Fleischkommission hat bei ihren Entscheidungen betreffend die Erteilung von Exportbewilligungen auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel mitzuberücksichtigen.

Beilage

Der Bundesminister:



## BEILAGE

Nr. 41331B

1993 -01- 20

## A n f r a g e

der Abg. Dr. Haider, Huber, Ing. Murer, Aumayr, Mag. Haupt  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Fleischexport

Der Export von Fleischkonserven wird gegenüber jenem von  
Lebendvieh oder Schlachtvieh benachteiligt. Laut Beschluß  
der Vieh- und Fleischkommission wurden für 1992 angeblich  
für Fleischkonserven Kontingente von 2500 t freigegeben.  
Eine private Firma allein könnte jährlich 2400 t exportieren.

In der Oktobersitzung der Vieh- und Fleischkommission wurden  
zusätzliche 40 t Fleischkonserven, aber demgegenüber 15.000 t  
Lebend- und Schlachtvieh bewilligt, obwohl

- a) laut Angaben des Herstellers für die Fleischkonserven  
das Stützungserfordernis mit S 27, /kg Rindfleisch II  
niedriger ist als das Stützungserfordernis von S 36,-/  
kg Rindfleisch mit Knochen,
- b) der Lebendviehexport zwangsläufig mit mehr Tierquälereien  
verbunden ist als die Schlachtung und Verarbeitung in  
Österreich,
- c) die Verarbeitung in Österreich eine höhere Wertschöpfung  
bringt.

Diese für Konsumenten, Steuerzahler und das liebe Vieh  
nachteiligen Entscheidungen werden von der Vieh- und Fleisch-  
kommission getroffen, ohne daß der Bundesminister für Land-  
und Forstwirtschaft, der immer wieder vom "Feinkostladen  
Europas" und vom "Lebensministerium" spricht, gegen diese  
volkswirtschaftliche Vergeudung einschreitet.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

## A n f r a g e :

1. Wie lautet Ihre Stellungnahme zur Vorgangsweise der Vieh-  
und Fleischkommission, die Aufstockung von Exportkontin-  
genten für Lebend- und Schlachtvieh mit höherem Stützung-  
erfordernis gegenüber dem Export von Rindfleischkonserven  
zu bevorzugen ?
2. Werden Sie der Vieh- und Fleischkommission Anweisung geben,  
Exportkontingente mit niedrigerem Stützungserfordernis und  
höherer Wertschöpfung vorrangig aufzustocken ?
3. Wenn nein: warum nicht ?

Wien, den 20. Jänner, 1993